

15. / 1915

*Die amerikanische Note und die englische Antwort.*

für ihren eigenen Gebrauch bestimmt war, sondern für den einer kriegsführenden Macht, die nicht unmittelbar einführen kann. Es ist daher eine zwingende Notwendigkeit für die Sicherheit dieses Landes, solange es im Kriege ist, daß die Regierung Sr. Majestät alles tut, was in ihrer Kraft steht, um den Teil dieser Kupfereinfuhr zu hindern, der nicht wirklich für neutrale Länder bestimmt ist.

Euer Exzellenz führen keine bestimmte Verschiffung von Kupfer nach Schweden an, die mit Beschlagnahme belegt worden sei. Es sind jedoch vier Ladungen nach Schweden an Kupfer und Aluminium gegenwärtig vorhanden, die, obwohl Schweden als ihr endgültiger Bestimmungsort angegeben worden ist, nach positiver Kenntnis, die sich im Besitz der Regierung Sr. Majestät befindet, letzten Endes für Deutschland bestimmt sind.

Ich kann nicht glauben, daß die Regierung der Vereinigten Staaten bei solchen Zahlen und in solchen Fällen, wie die eben erwähnten, das gute Recht der Regierung Sr. Majestät in Frage stellen sollte, verdächtige Ladungen einem Preisengericht zuzuführen, und wir sind überzeugt, daß es weder dem Wunsche der Regierung noch dem des Volkes der Vereinigten Staaten entsprechen kann, das internationale Recht zu pressen zugunsten privater Interessen und dadurch Großbritannien zu hindern, solche berechtigten Mittel zu diesem Zweck zu ergreifen, wie sie in seiner Macht stehen.

Was nun die

Beschlagnahme von Lebensmitteln angeht, auf die Ew. Exzellenz Bezug nehmen, so ist die Regierung Seiner Majestät bereit zuzugeben, daß Lebensmittel nicht beschlagnahmt und vor ein Preisengericht gebracht werden sollten, ohne daß die Vermutung besteht, daß sie bestimmt sind für die Streitkräfte des Feindes oder die feindliche Regierung. Wir glauben, daß diese Regel in der Praxis bisher befolgt worden ist. Wenn aber die Regierung der Vereinigten Staaten Beispiele für das Gegenteil besitzt, so sind wir bereit, sie zu prüfen, und es ist unsere gegenwärtige Absicht, uns an die Regel zu halten, obwohl wir kein unbegrenztes und unbedingtes Versprechen hierfür geben können angesichts der Abwehr derjenigen, gegen die wir kämpfen, von bisher angenommenen Regeln der Zivilisation und Menschlichkeit und der Unsicherheit über das Maß, bis zu welchem solche Regeln von ihnen in Zukunft verletzt werden können.

Vom 4. August bis 3. Jänner hat die Zahl der Dampfer, die aus den Vereinigten Staaten nach Holland, Dänemark, Norwegen, Schweden und Italien abgingen, 773 betragen. Von diesen hatten 45 konsignierte und andre Ladungen an Bord, die einem Preisengericht vorgeführt worden sind, während von den Schiffen selbst nur acht in das Preisengericht kamen. Eines von ihnen ist inzwischen wieder freigelassen worden. Es ist jedoch wesentlich unter den heutigen Verhältnissen, daß da, wo wirklich Grund vorliegt, das Vorhandensein von Konterbande zu argwöhnen, die Schiffe

in einen Hafen zur Untersuchung gebracht

werden. Auf andre Weise kann das Untersuchungsrecht nicht ausgeübt werden, und ohne diese Praxis müßte man es gänzlich fallen lassen.

Wir sind unterrichtet worden, daß besondere Anweisungen gegeben sind, Kautschuk aus den Vereinigten Staaten unter einer andern Bezeichnung zu verschiffen, um es der Beobachtung zu entziehen; und solche Fälle sind mehrere male vorgekommen. Nur durch die Untersuchung in einem Hafen können lerartige Fälle, wenn Verdacht vorliegt, entdeckt und bewiesen werden.

Ein hypothetischer Fall.

Die Notwendigkeit der Untersuchung in einem Hafen möge auch in bezug auf Baumwolle durch einen noch nicht vorgekommenen hypothetischen Fall veranschaulicht werden. Baumwolle ist in Ew. Exzellenz Note nicht besonders erwähnt; aber ich habe gesehen, daß in den Vereinigten Staaten öffentlich erklärt wurde, das Verhalten der Regierung Sr. Majestät sei in bezug auf Baumwolle zweifelhaft und müsse daher für den Tiefstand des Baumwollhandels verantwortlich gemacht werden. Es hat aber niemals irgendein Grund für diese Annahme vorgelegen. Sr. Majestät Regierung hat niemals Baumwolle in das Verzeichnis der Konterbande eingereiht. Sie hat dieselbe, solange der Krieg dauert zu den freien Gütern gerechnet, und hat bei jeder Gelegenheit, wenn über diesen Punkt befragt, ihre Absicht kundgegeben, an dieser Behandlung der Sache festzuhalten. Aber es ist uns zu Ohren gekommen, daß, gerade weil wir unsere Absicht erklärten, uns nicht mit Baumwolle abzugeben, die mit Baumwolle befrachteten Schiffe besonders gern zur Beförderung verborgener Konterbande ausgesucht wurden.

Wir wurden davor gewarnt, daß Kupfer in den Baumwollballen verborgen sein könnte. Was für Verdachtsgründe wir auch gehabt haben mögen, so sind doch diese für uns kein Grund gewesen, um irgendein mit Baumwolle befrachtetes Schiff zurückzuhalten. Aber sollten wir Kunde bekommen, die uns triftigen Grund gäbe, im Falle irgendeines besondern Schiffes anzunehmen, daß in den Baumwollballen Kupfer oder andre Konterbande verborgen wäre, so würde das einzige Mittel, den Fall zu prüfen, darin bestehen, daß man die Ballen untersuchte und wöge. Dieses Mittel könnte bloß angewandt werden, indem man das Schiff in einen Hafen brächte. In einem solchen Falle, oder auch in irgendeinem andern würde die Sache, wenn die Untersuchung das Vorgehen Sr. Majestät Regierung rechtfertigte, vor ein Preisengericht gebracht und in der gewöhnlichen Weise behandelt werden.

Daß die Entscheidungen britischer Preisengerichtshöfe bisher für die Neutralen nicht ungünstig gewesen sind, wird durch die in dem Miramichifall getroffene Entscheidung bewiesen. Dieser Fall, der gegen die Krone entschieden wurde, legte dar, daß der amerikanische Verschiffer entschädigt werden mußte, auch wenn er eine Fracht eif verkauft hatte, und wenn das Verlustrisiko nach der Verschiffung der Fracht ihn gar nichts mehr anging.